

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 27. August 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Aufsichtsrecht

- > Neuregelung der Vertriebs-erlaubnis für partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen

ESMA-Publikationen

- > ESMA: Q&A - Problematik der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Crowdfunding Plattformen

Aufsichtsrecht

- > Neuregelung der Vertriebs-erlaubnis für partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen

Von **Meike Farhan**, Rödl & Partner Hamburg

In unserem Fonds-Brief Juli 2015 haben wir Sie über das Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes am 10. Juli 2015 informiert. An dieser Stelle möchten wir nun auf die Neuregelung im Hinblick auf die Vertriebs-erlaubnis für die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen eingehen.

Vor Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes galt für die Vermittlung partiarischer Darlehen sowie Nachrangdarlehen die eigenständige Erlaubnispflicht gemäß § 34c Abs.1 Satz 1 Nr. 2 GewO. Die Voraussetzungen

für den Erwerb einer solchen Erlaubnis beschränken sich für den Vermittler gemäß § 34c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GewO auf Zuverlässigkeit sowie geordnete Vermögensverhältnisse.

Mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes qualifizieren partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen künftig als Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG. Für die Vermittlung solcher Vermögensanlagen ist jedoch entweder eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich oder – im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG – eine Erlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO. Dabei ist zu beachten, dass der § 34f Abs. 1 GewO modular aufgebaut ist daher explizit die entsprechende Erlaubnisnummer (mit) zu beantragen ist.

Anlagevermittler, die bis hierhin lediglich eine Erlaubnis nach § 34c GewO besaßen, müssen für den Fall, dass sie auch weiterhin Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen vermitteln wollen, somit eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO beantragen. Für den Erwerb der Erlaubnis sind dann zusätzlich einen Sachkundenachweis gemäß § 34f Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GewO vorzuweisen sowie eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 34f Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewO abzuschließen.

Übergangsregelung des § 157 GewO

Im Zuge des Inkrafttretens des Kleinanlegerschutzgesetzes wurde in § 157 Abs. 5 und 6 GewO eine Übergangsregelung für die Vermittlung von partiarischen Darlehen sowie Nachrangdarlehen geschaffen. Demnach gilt für Gewerbetreibende, die zum 10. Juli 2015 eine Erlaubnis gem. § 34c GewO besitzen und damit Darlehen dieser Art vermitteln dürfen, eine Frist bis zum 1. Januar 2016, um eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO zu beantragen und sich als solcher registrieren zu lassen.

Wird die Erlaubnis nach § 34f GewO unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, erfolgt dabei keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse. Die Erlaubnis ist dabei jedoch auf die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen beschränkt, solange der erforderliche Sachkundenachweis nicht erbracht wird.

Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO beantragen, sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Erst dann erhält der Vermittler eine uneingeschränkte Erlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO.

Die für die Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen erteilte Erlaubnis erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.

Die Neuregelung der Vertriebs Erlaubnis für partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen ist dabei ein weiterer Schritt der BaFin auf dem Weg den „grauen Kapitalmarkt“ umfangreicher zu regulieren und das Anlegervertrauen zu stärken.

ESMA-Publikationen

> ESMA: Q&A - Problematik der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Crowdfunding Plattformen

Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg

Am 1. Juli 2015 hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ihre sogenannten „Questions and Answers“ zur Problematik der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Crowdfunding Plattformen veröffentlicht. Die Finanzierungsmöglichkeit durch Crowdfunding hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies ist unter anderem auch anhand der Berücksichtigung bestimmter Crowdfunding Strukturen im Vermögensanlagegesetz abzulesen.

Durch die Beantwortung der gestellten Fragen im Rahmen der „Questions and Answers“ (Q&A) sollen nun gemeinsame Aufsichtskonzepte bzw. Verfahren für die Anwendung der gesetzlichen Regelungen bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terror-

ismusfinanzierung auf Crowdfunding Plattformen gefördert werden. Die Q&A sind in Zusammenarbeit mit dem Sub-Committee on Anti Money Laundering (AMLC) erstellt worden.

Mit den derzeit ausschließlich in englischer Sprache abrufbaren Q&A beantwortet die ESMA Fragen, die sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden aufgrund der von der ESMA veröffentlichten Stellungnahme ESMA/2014/1378 und ihrer Empfehlung ESMA/2014/1560 aus der Analyse von Geschäftsmodellen im Bereich des Crowdfunding ergeben haben.

Die Q&A richten sich dabei vornehmlich an die zuständigen Aufsichtsbehörden, die in der effektiven Ausgestaltung ihrer aufsichtsrechtlichen Praxis unterstützt werden sollen. Anderen Marktteilnehmern sollen die Q&A von Nutzen sein, indem sie Klarheit über die aufgeworfenen Fragestellungen schaffen.

Momentan werden in den Q&A der ESMA Fragen zu folgenden drei Themengebieten beantwortet:

- > Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Crowdfunding Plattformen und dessen Minimierungsmöglichkeiten
- > Beeinflussung des Risikos durch Regulierung nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)
- > Auswirkungen der Dritten Geldwäscherichtlinie auf Crowdfunding Plattformen

Die ESMA weist dabei darauf hin, dass vor allem Crowdfunding Plattformen ein hohes Missbrauchsrisiko besitzen, bei denen keine oder nur eine eingeschränkte Überprüfung des Projektanbieters und der Projekte selber stattfindet. Ein erster Schritt zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sei deshalb eine Überprüfung von Projektanbieter, Projekt sowie am Projekt beteiligten Investoren. Weitere Möglichkeiten der Risikominimierung lägen in einer verlängerten Laufzeit von angebotenen Projekten und einer Einschränkung der Handelbarkeit bzw. der Ausstiegsoptionen eines Investors.

Die ESMA nimmt im Zuge einer Einschätzung des Missbrauchsrisikos auch eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Crowdfunding Plattformen vor. Unterschieden wird zwischen Plattformen, die unter die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) vom 21. April 2004 fallen, Plattformen, die einer speziellen nationalen Regulierung unterliegen, sowie vollständig regulierungsfreien Plattformen.

In diesem Zusammenhang weist die ESMA darauf hin, dass die Plattformen zwar grundsätzlich das gleiche Geschäftsmodell verfolgen, regulierungsfreie Plattformen jedoch ein höheres Missbrauchsrisiko aufweisen können. Dies sei auf üblicherweise geringere Maßnahmen zur Aufdeckung von Aktivitäten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zurückzuführen.

Plattformen, die unter die MiFID bzw. die Zahlungsdienstrichtlinie (ZDR) von 2007 fallen, sind beispielsweise nach der Dritten Geldwäscherichtlinie vom 26. Oktober 2005 verpflichtet, eine Kundenüberprüfung durchzuführen. Die ESMA legt daher den zuständigen Aufsichtsbehörden nahe, die nationale Regulierung insofern auszuweiten, dass auch Plattformen außerhalb der MiFID bzw. der ZDR zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet werden.

Ausblick

Die „Questions and Answers“ der ESMA sollen grundsätzlich nicht weiter überarbeitet und aktualisiert werden. Stattdessen findet eine Anpassung nur statt, wenn es zu neuen Gesetzgebungen oder grundlegenden Veränderungen im Crowdfunding Geschäft kommt.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Farhan

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: meike.farhan@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 27. August 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.